

Vorlage-Nr.: **3998-2010/DaDi** vom 08.11.2010

Aktenzeichen: 510-023

Fachbereich: L/2-1 - Beteiligungsmanagement und -controlling

*KKH - Kreiskliniken*

Beteiligungen: *L - Landrat*  
*L/2 - Finanz- und Rechnungswesen*  
*L/3 - Revisionsamt*

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff:

**Erlass eines öffentlichen Betrauungsaktes für den Eigenbetrieb  
Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betraut den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Der Betrauungsakt wird unbefristet erlassen, kann jedoch jederzeit durch Beschluss des Kreistags beendet werden.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, sofern diese erforderlich werden und den wesentlichen Inhalt nicht verändern.

## **Begründung:**

Eine Überprüfung der Beihilfenrechtskonformität der Krankenhausfinanzierung im Landkreis Darmstadt-Dieburg durch die Kanzlei BBG und Partner, Bremen, hat gezeigt, dass diese Finanzierung im Status quo nicht vollständig den beihilfenrechtlichen Anforderungen entspricht.

Nach geltendem europäischem Recht ist die Gewährung von Beihilfen von staatlicher bzw. kommunaler Seite grundsätzlich verboten. Maßgeblich für eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Krankenhausfinanzierung in der Zukunft ist die Umsetzung der Freistellungsentscheidung. Die Freistellungsentscheidung ist Teil des von der EU-Kommission veröffentlichten Monti-Pakets, einem Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilferecht. Staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen sowie weitere Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen sollen mit dem Monti-Paket erleichtert werden. Mit ihm wurden Kriterien aufgestellt, wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der EU-Kommission anzuzeigen und zu genehmigen sind (Notifizierungspflicht), da sie andernfalls nichtig wären.

Voraussetzung für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot ist ein Betrauungsakt, der den Anforderungen der Freistellungsentscheidung entspricht. Der Betrauungsakt ist ein Organisationsakt, mit dem dem zu betrauenden Unternehmen, hier dem Eigenbetrieb Kreiskliniken, die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auferlegt wird. Der Betrauungsakt stellt die konkretisierende Entscheidung des Landkreises dar, mit der der Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg zur Erbringung von medizinischen Versorgungsleistungen und zur Durchführung des Notfalldienstes angewiesen wird.

Da sich die maximal zulässige Ausgleichszahlung auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränken muss, sind andere Bereiche (im vorliegenden Fall beispielsweise ein Teil der Leistungen der Klinik für plastische und ästhetische Chirurgie) hiervon auszunehmen. Dem wird zum einen durch die Regelungen des Betrauungsaktes selbst (§ 3 Abs. 3) Rechnung getragen, zum anderen auch durch die in der Anlage zum Betrauungsakt vorzunehmende Trennungsrechnung.

Der Inhalt des vorliegenden Betrauungsaktes entspricht den in der Freistellungsentscheidung enthaltenen Anforderungen. Mit der zum jeweiligen Wirtschaftsplan auszufertigenden Anlage erfolgt die geforderte Parametrisierung der Ausgleichszahlung. Mit den Regelungen des Betrauungsaktes (§ 4) wird auch für den Fall einer möglichen Überkompensation Vorsorge getroffen. Im Falle einer Überzahlung ist der Rückfluss an den Landkreis Darmstadt-Dieburg sicher gestellt (vgl. § 4 Abs. 4). Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kreiskliniken ist um einen separaten Abschnitt mit der beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz zu erweitern und das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird mit der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der finanziellen Mittel beauftragt.

## **Anlage:**

- Betrauungsakt inkl. Anlage